

**MITTEILUNG**

zur Sitzung des Gremiums: Ausschuss für Stadtentwicklung, Umweltschutz und Bauwesen  
am 22.06.2005

Zuständige bzw. federführende Dienststelle: 60 Bauverwaltung  
Beteiligte Dienststellen: 66 Tiefbau

Betrifft: **Unterhaltungsverpflichtung von Straßen unter wegerechtlichen Aspekten**

Ausgangslage ist die Bereisung des Stadtgebietes durch die gleichnamige Kommission hinsichtlich der Prioritäten des jährlichen Wegebauprogramms der Stadt Wipperfürth.

Auf Antrag der Kommission soll die Möglichkeit geprüft werden, Unterhaltungsarbeiten an Straßen in Bereichen einzuschränken, die durch eine besondere Erschließungssituation gekennzeichnet sind. Insbesondere soll rechtlich geprüft werden, ob die Verwaltung Unterhaltungsarbeiten auf Primäerschließungen konzentrieren darf.

Besonders kostenintensiv ist naturgemäß die Unterhaltung des kommunalen Straßennetzes. Als Teil der Straßenbaulast umfasst sie Maßnahmen zur Erhaltung (Instandhaltung) oder Beseitigung von Abnutzungserscheinungen oder Schäden (Instandsetzung.)

Zusätzliche Anforderungen ergeben sich aus der Verkehrsregelungspflicht – sie betrifft die Pflicht, durch Anbringen von Verkehrszeichen- und Einrichtungen für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu sorgen und der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht. Letztere ergibt sich aus dem Umstand, dass von der Straße durch Zulassung des öffentlichen Verkehrs Gefahren ausgehen können. Daraus folgt, dass öffentliche Verkehrsflächen möglichst gefahrlos zu gestalten und zu erhalten sind. Zudem ist im Rahmen des Zumutbaren alles zu tun, um Gefahren zu begegnen, die den Verkehrsteilnehmer aus einem nicht ordnungsgemäßen Zustand der Verkehrsflächen drohen.

Grundsätzlich kann die Straßenbaulast nur an solchen Wegen entstehen, die im Sinne der Straßengesetze öffentlich sind. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass eine Unterhaltungsverpflichtung dann entbehrlich ist, wenn es sich nicht um wegerechtlich öffentliche Straßen handelt. Dessen ungeachtet bestehen aber grundsätzlich für alle im Eigentum der Stadt stehende Flächen Verkehrssicherungspflichten.

Eine Fokussierung von Unterhaltungsmaßnahmen ausschließlich auf Straßen und Wege der Primäerschließung ist damit rechtswidrig, da die Verpflichtung, wie vor beschrieben, an wegerechtliche Voraussetzungen anknüpft und grundsätzlich für alle öffentlichen Straßen gleichermaßen besteht.

Eine „Abstufung“ in der Unterhaltungsverpflichtung erscheint nur möglich, wenn eine Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße verliert, sie also entwidmet/eingezogen wird.

Die Einziehung ist der Entzug der Verkehrsfläche für jeden öffentlichen Verkehr. Das kann auch durch Sackgassen geschehen. Sie bewirken eine Unterbrechung der Straße und führen insoweit zu einer vollständigen Aufhebung eines Straßenabschnittes oder, wenn sie noch begehbar sind, zu einer Nutzungseinschränkung durch Umwandlung eines Straßenabschnitts in eine Art Fußgängerbereich. Rechtliche Voraussetzung einer solchen Maßnahme ist die Verfügung durch Entwidmung oder Teilentwidmung.

Unter einer Teilentwidmung ist eine Allgemeinverfügung zu verstehen, durch die die Widmung einer Straße nachträglich auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke, Benutzerkreise beschränkt wird.

Eine Teileinziehung soll in NRW nur aus Gründen des öffentlichen Wohls erfolgen. Soll eine ursprünglich für den gesamten Kfz-Verkehr geltende Widmung einer Straße nachträglich auf Fußgänger-, Liefer-, Taxi- und Radverkehr bzw. auf bestimmte Benutzerkreise beschränkt werden, ist das nur im Rahmen einer Teileinziehung möglich. Gründe des öffentlichen Wohls liegen möglicherweise darin begründet, dass Anwohner vor erheblicher Belastung durch Lärm und Schadstoffe dauerhaft geschützt werden. Hier hat aber ein Interessenausgleich stattzufinden. Beispielsweise könnte das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb eines Anwohners einer Teileinziehung entgegenstehen. Soweit eine Straße oder einem Teilstück einer Straße Erschließungsfunktion in bezug auf angrenzende Grundstücke zukommt, hat die Behörde dem Rechnung zu tragen und die Interessen des Anliegers bei der Einziehung/Teileinziehung zu berücksichtigen.

Die Volleinziehung im wegerechtlichen Sinn scheidet als Option regelmäßig aus. Diese kann nach den Straßengesetzen nur dann erfolgen, wenn die Straße jede Verkehrsbedeutung verloren hat, d. h. die Verkehrsbedeutung keiner der Straßenklassen mehr erfüllt. Diese Voraussetzung ist schon dann nicht mehr erfüllt, wenn seine Verkehrsbedeutung nur noch gering ist. Selbst ein schlechter Ausbauzustand und/oder das nur gelegentliche Benutzen durch Fußgänger belegen nicht den Verlust jeder Verkehrsbedeutung.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass neben der grundsätzlich bestehenden Verkehrssicherungsverpflichtungen Unterhaltungsaufwand nennenswert nur in Bereichen eingespart werden kann, in denen die Voraussetzungen für eine Teileinziehung im Sinne des Straßen- und Wegegesetzes NRW (§ 7) gegeben sind.